



Kantonsratsbeschluss

betreffend Beitrag des Kantons Zug zur Unterstützung des Aufbaus der «Blockchain Zug – Joint Research Initiative»

Informationsbericht des Regierungsrats vor der 2. Lesung
vom 30. Januar 2024

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Zusatzinformationsbericht zum Kantonsratsbeschluss betreffend Beitrag des Kantons Zug zur Unterstützung des Aufbaus der «Blockchain Zug – Joint Research Initiative».

Der Kantonsrat hat das Geschäft an seiner Sitzung vom 14. Dezember 2023 in erster Lesung beraten. Während der Debatte im Kantonsrat gab ein Kantonsratsmitglied im Namen der Mitte-Fraktion dem Regierungsrat einige kritische Überlegungen zur Corporate Governance auf den Weg und stellte verschiedene Fragen. Der Finanzdirektor stellte im Einverständnis des Votanten und des Landeschreibers die Beantwortung der gestellten Fragen im Sinne einer Vorinformation vor der Schlussabstimmung in Aussicht.

Der Zusatzinformationsbericht gliedert sich wie folgt:

1.	Fragen zu § 1 Abs. 2 KRB «Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten»	2
1.1.	Was regelt er im Einzelnen (Themen, Zuständigkeiten, Vorgaben, Kriterien, Richtlinien)?	2
1.2.	Wann regelt er die Einzelheiten (heute, morgen oder vor Gründung der Vereine oder nachher oder in der nächsten Legislatur)?	2
1.3.	Wo werden diese vom Regierungsrat geregelten Einzelheiten einsehbar (Transparenz)?	2
2.	Fragen zu § 2 Abs. 2 KRB, aber auch § 2 Abs. 3 KRB («... und erstatten dem Regierungsrat jährlich Bericht über die Verwendung der Beiträge.»)	3
2.1.	Wie erbringen die Vereine diese «Mittelverwendungsberichte» und in welcher Tiefe, in welchem Umfang und mit welchem Detaillierungsgrad?	3
2.2.	Warum berichten die Akteure nur über die Verwendung der Beiträge und sonst über keine anderen Themen?	3
2.3.	Gibt es klare Entschädigungsregelungen für Tätigkeiten im Vorstand und im Verein? (Es sei daran erinnert, dass beim Cyber-Security-Testinstitut eine Pauschalentschädigung von 50 000 Franken für den Präsidenten festgelegt wurde.)	4
2.4.	Sind die Vereine steuerpflichtig oder nicht?	4
2.5.	Warum haben die Vereine keine Pflicht gegenüber der Regierung, über vorgegebene Ziele Bericht zu erstatten?	4
2.6.	Wie wird der Kanton Zug in den Vereinsvorständen vertreten?	4
2.7.	Sind die Delegierten weisungsgebunden oder nicht?	4
2.8.	Wer erteilt Weisungen?	4
2.9.	Zu der von der vorberatenden Kommission eingebrachten Evaluation könnte man auch noch die Kernfrage stellen: Was wird denn evaluiert und in welchem Umfang, wissenschaftlich mit empirischen Daten?	5

1. **Fragen zu § 1 Abs. 2 KRB «Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten»**
 - 1.1. **Was regelt er im Einzelnen (Themen, Zuständigkeiten, Vorgaben, Kriterien, Richtlinien)?**
 - 1.2. **Wann regelt er die Einzelheiten (heute, morgen oder vor Gründung der Vereine oder nachher oder in der nächsten Legislatur)?**
 - 1.3. **Wo werden diese vom Regierungsrat geregelten Einzelheiten einsehbar (Transparenz)?**

Blockchain Zug – Zuger Institut für Blockchainforschung an der Universität Luzern

Die Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen dem zu gründenden Verein «Blockchain Zug: Forschungsinstitut an der Universität Luzern» und dem Zuger Institut für Blockchainforschung an der Universität Luzern werden in einer Kooperationsvereinbarung zwischen den beiden Institutionen im Einzelnen geregelt. Die Kooperationsvereinbarung wird zwischen den beiden Institutionen abgeschlossen und unterzeichnet, sobald der Kantonsratsbeschluss rechtskräftig, der Verein gegründet und das Institut von der Universität Luzern akkreditiert worden ist.

In Kapitel 3.5 auf Seite 21 des Berichts und Antrags des Regierungsrats vom 6. Juni 2023 (Vorlage Nr. 3583.1 - 17340¹) werden die Aktivitäten des Instituts wie folgt spezifiziert: «Mittels vertraglicher Vereinbarungen zwischen dem Kanton Zug und dem Verein werden unter anderem die vom Institut zu erbringenden Leistungen, die Rapportpflicht sowie die finanziellen Leistungen des Kantons geregelt. Damit wird auch dem AKV-Prinzip (Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten) Rechnung getragen. Die Universität Luzern hat keinen direkten Einfluss auf die finanziellen Aspekte des Forschungsinstituts. Die internationale Qualitätssicherung wird durch einen wissenschaftlichen Instituts-Beirat ausgeübt.». Diese vertraglichen Vereinbarungen werden als jährliche Leistungsvereinbarungen zwischen dem Verein «Blockchain Zug: Forschungsinstitut an der Universität Luzern» und dem Zuger Institut für Blockchainforschung an der Universität Luzern abgeschlossen, in welchen die inhaltlichen und operativen Leistungen mit entsprechendem Budget festgelegt werden. Über die Erfüllung der Leistungsvereinbarungen wird vom Institut jährlich Bericht erstattet. Sowohl die Kooperationsvereinbarung wie auch die jährlichen Leistungsvereinbarungen werden öffentlich zugänglich gemacht.

Die Beurteilung der Qualität der durchgeführten Forschungsprojekte und -aktivitäten richtet sich nach den üblichen Standards der wissenschaftlichen Forschung und den Qualitätsvorgaben der Universität Luzern.

Ausbau der Blockchain-Forschung der Hochschule Luzern

Die Modalitäten der Zusammenarbeit werden in einer Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem Kanton Zug und der Hochschule Luzern geregelt, welche neben den allgemeinen Fragen auch die Organisation der Zusammenarbeit und Berichterstattung regelt. Diese Zusammenarbeitsvereinbarung wird ausgearbeitet, sobald der Kantonsratsbeschluss rechtskräftig ist und vor dem Start der Aktivitäten unterzeichnet.

In Kapitel 4.4 auf Seite 31 des Berichts und Antrags des Regierungsrats vom 6. Juni 2023 (Vorlage Nr. 3583.1 - 17340²) wurde unter anderem festgehalten, dass zwischen der Hochschule Luzern und dem Kanton Zug die Zweckbestimmung der Mittel, die Rolle des Kantons bei der Weiterentwicklung der Blockchainforschung inklusive der Form der

¹ https://kr-geschaefte.zug.ch/dokumente/11608/3583-1-17340_Blockchain.pdf

² https://kr-geschaefte.zug.ch/dokumente/11608/3583-1-17340_Blockchain.pdf

Rechenschaftslegung durch die Hochschule Luzern sowie Betrag und Zeitdauer der Förderung durch den Kanton vertraglich festgehalten werden. Die Ziele und Forschungsfragen, welche von der Hochschule mit diesen Mittel bearbeitet werden, werden in Kapitel 4.2 auf den Seiten 25 und 26 des Berichts und Antrags des Regierungsrats vom 6. Juni 2023 ausgeführt.

Konkret wird ein Gremium mit Vertretungen des Kantons Zug, der Hochschule Luzern und gegebenenfalls Externen gebildet, welches regelmässig über den Stand von Aktivitäten und Perspektiven informiert wird und sich aktiv einbringt. So wird sichergestellt, dass die Interessen des Kantons Zug berücksichtigt werden und er bei der Priorisierung beziehungsweise Gewichtung der Aktivitäten mitbestimmen kann. Dieses Gremium definiert zudem die Tiefe und den Umfang der Berichterstattung, welche dem Regierungsrat vorgelegt und danach im Rahmen des Geschäftsberichts öffentlich zugänglich gemacht wird. Dieser «Rechenschaftsbericht» wird alle Aspekte der Zusammenarbeit beinhalten und neben den finanziellen Aspekten vor allem die bearbeiteten Themen, inhaltliche Resultate, Achievements und die Zusammenarbeit mit der Universität Luzern sowie einen Ausblick auf das kommende Jahr enthalten.

Die Beurteilung der Qualität der bearbeiteten Projekte richtet sich nach den üblichen Standards der wissenschaftlichen Forschung und den Vorgaben der Hochschule Luzern, welche im Rahmen der institutionellen Akkreditierung festgelegt wurden.

Blockchain Zug – Joint Research Hub

Der Joint Research Hub wird als Verein organisiert und dabei gelten dieselben Vorgaben, welche bereits beim Nationalen Testinstitut für Cybersicherheit «NTC» und «ITSec4KMU – Cybersicherheit für KMU Schweiz» zur Anwendung kamen. Dies bedeutet, dass der Kanton Zug die Mehrheit im Vereinsvorstand hat und so direkten Einfluss auf die Aktivitäten, Ausrichtung und Positionierung nehmen kann. Die Organisation als Verein erfordert eine regelmässige umfassende Berichterstattung und Planung, welche jährlich im Rahmen der Vereinsversammlung bewilligt wird. Die vorgesehenen quartalsmässigen Vorstandssitzungen erlauben eine direkte Kontrolle und Einflussnahme. Der Verein wird gegründet nachdem der Kantonsratsbeschluss rechtskräftig ist. Die Protokolle und Berichterstattung im Rahmen der Vereinsversammlung werden öffentlich zugänglich sein.

2. Fragen zu § 2 Abs. 2 KRB, aber auch § 2 Abs. 3 KRB («... und erstatten dem Regierungsrat jährlich Bericht über die Verwendung der Beiträge.»)

2.1. Wie erbringen die Vereine diese «Mittelverwendungsberichte» und in welcher Tiefe, in welchem Umfang und mit welchem Detaillierungsgrad?

Es kann hier auf die vorstehenden Antworten auf die Fragen 1.1–1.3 verwiesen werden. Die «Mittelverwendungsberichte» werden jeweils im Geschäftsbericht des Regierungsrats veröffentlicht werden. Hervorzuheben ist an dieser Stelle, dass sich die Beurteilung der Qualität der durchgeführten Forschungsprojekte und -aktivitäten nach den üblichen Standards der wissenschaftlichen Forschung und den Qualitätsvorgaben der jeweiligen Institutionen richten werden.

2.2. Warum berichten die Akteure nur über die Verwendung der Beiträge und sonst über keine anderen Themen?

Wie bereits in der Antwort auf die Frage 2.1 ausgeführt, werden die Akteure auch über die Qualität der durchgeführten Forschungsprojekte und -aktivitäten Bericht erstatten. Hinzu kommt, dass die Institutionen jeweils auch durch eine externe Revisionsstelle geprüft werden und eine Evaluation durch externe Experten erfolgen wird.

2.3. Gibt es klare Entschädigungsregelungen für Tätigkeiten im Vorstand und im Verein? (Es sei daran erinnert, dass beim Cyber-Security-Testinstitut eine Pauschalentschädigung von 50 000 Franken für den Präsidenten festgelegt wurde.)

Ja, es gilt die Vorgabe, dass Vertretungen des Kantons Zug, der Universität Luzern sowie der Hochschule Luzern keine Entschädigungen erhalten werden. Allenfalls beigezogene Drittpersonen werden in geringem Ausmass entschädigt.

Bezüglich der Klammerbemerkung des Votanten ist korrigierend festzuhalten, dass der Finanzdirektor als Präsident des Vereins Nationales Testinstitut für Cybersicherheit NTC keine Entschädigung bezieht. Der Vizepräsident wird mit jährlich pauschal 20 000 Franken entschädigt.

2.4. Sind die Vereine steuerpflichtig oder nicht?

Die Vereine werden jeweils Gesuche um Steuerbefreiung bei den zuständigen Behörden einreichen (wie das die beiden Vereine Nationales Testinstitut für Cybersicherheit NTC und ITSec4KMU – Cybersicherheit für KMU Schweiz auch gemacht haben; der Entscheid ist noch ausstehend). Mutmasslich werden die Vereine steuerbefreit werden; es gilt selbstredend den Entscheid der zuständigen Behörde abzuwarten.

2.5. Warum haben die Vereine keine Pflicht gegenüber der Regierung, über vorgegebene Ziele Bericht zu erstatten?

In den vertraglichen Vereinbarungen mit den Vereinen ist eine entsprechende Berichterstattung vorgesehen (vgl. Antworten auf die Fragen 1.1–1.3 sowie 2.1 und 2.2).

2.6. Wie wird der Kanton Zug in den Vereinsvorständen vertreten?

Die Vertretung des Kantons Zug ist analog den Vereinen Nationales Testinstitut für Cybersicherheit NTC und ITSec4KMU – Cybersicherheit für KMU Schweiz vorgesehen. Wahlgremium ist der Regierungsrat.

Aus den dem Kantonsrat vorgelegten Statutenentwürfen³ ist ersichtlich, dass die Vereinsvorstände jeweils aus drei (Forschungsinstitut) beziehungsweise fünf (Joint Research Hub) Mitgliedern bestehen werden, wovon der Kanton Zug zwei beziehungsweise drei Mitglieder stellen wird. Das Präsidium der Vereine muss eine Vertretung des Kantons Zug sein. Die Änderung der Statuten, der Erlass und die Änderung des Organisationsreglements sowie die Fusion und Auflösung des Vereins bedürfen jeweils der Einstimmigkeit der Mitglieder. Damit wird sichergestellt, dass der Kanton Zug nicht überstimmt werden kann. Diese Statutenbestimmungen haben sich bei den Vereinen Nationales Testinstitut für Cybersicherheit NTC und ITSec4KMU – Cybersicherheit für KMU Schweiz in der Praxis bestens bewährt und werden daher unverändert übernommen.

2.7. Sind die Delegierten weisungsgebunden oder nicht?

Die vom Kanton Zug delegierten Personen sind nicht weisungsgebunden und agieren unabhängig.

2.8. Wer erteilt Weisungen?

Obsolet (vgl. vorstehend Antwort auf Frage. 2.7).

³ https://kr-geschaefte.zug.ch/dokumente/11611/3583-1-17340_Beilage-3_Statuten_Forschungsinstitut.pdf und https://kr-geschaefte.zug.ch/dokumente/11612/3583-1-17340_Beilage-4_Statuten-Joint-Research-Hub.pdf

2.9. Zu der von der vorberatenden Kommission eingebrachten Evaluation könnte man auch noch die Kernfrage stellen: Was wird denn evaluiert und in welchem Umfang, wissenschaftlich mit empirischen Daten?

Die nach drei Jahren in Absprache mit dem Kanton Zug durch externe Expertinnen und Experten durchgeführte Evaluation wird zeigen, ob sich die angedachten Konzepte in der Umsetzung bewähren. Aufgrund der Evaluation wird sich der Kanton Zug unter anderem mit der Frage einer eventuellen Weiterfinanzierung (in deutlich kleinerem Ausmass) der Initiative auseinandersetzen können.

In Kapitel 6 auf Seite 38 des Berichts und Antrags des Regierungsrats vom 6. Juni 2023 (Vorlage Nr. 3583.1 - 17340⁴) werden folgende möglichen Kriterien für die externe Evaluation beispielhaft genannt:

- Anzahl und Umfang der Projekte (je Hochschule und in Kooperation)
- Eingeworbene Drittmittel
- Impact in der Scientific Community
- Kooperationen mit Unternehmen im Kanton Zug
- Resonanz in der Fachöffentlichkeit und breiten Öffentlichkeit

Daraus erhellt, dass die Evaluation nach wissenschaftlichen Aspekten erfolgt und dem Kanton Zug als Entscheidungsgrundlage dienen wird.

Zug, 30. Januar 2024

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Silvia Thalmann-Gut

Der Landschreiber: Tobias Moser

70/sl

⁴ https://kr-geschaefte.zug.ch/dokumente/11608/3583-1-17340_Blockchain.pdf